

Bekanntmachung

der Gemeinde Edling über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Edling Nord-Ost II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Edling hat in der öffentlichen Sitzung am 17.05.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Edling Nord-Ost II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Jedermann kann den Bebauungsplan nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeit gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Edling, Zi.-Nr. 1.05, 1. Stock, Rathausplatz 2, 83533 Edling während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

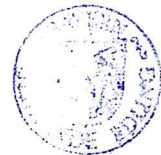
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Edling, den 30. Mai 2018

Gemeinde Edling

Matthias Schnetzer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel:
An die Amtstafel angeheftet am 30.05.2018

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Abgenommen am: 02.07.2018

Unterschrift, Dienstbezeichnung